

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Bohmte außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 27.3.2014

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111), sowie der §§ 1, 2, und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. I. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds.GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Bohmte in der Sitzung am 14. Dezember 2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

„§ 2 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

6. für Einsätze nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG, bei denen eine Gefährdungshaftung besteht;

insbesondere

a) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt oder

b) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrenstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,

7. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurde und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung aus akuter Lebensgefahr notwendig war.

§ 2

Der Gebührentarif zur Satzung der Gemeinde Bohmte über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Bohmte außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben erhält folgende Fassung:

| | |
|--|---------------|
| 1. <u>Personaleinsatz</u> | je halbe Std. |
| 1.1. Personal der Freiwilligen Feuerwehr | 40,00 Euro |
| 2. <u>Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)</u> | |
| 2.1 Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF 20 Bohmte) | 80,00 Euro |
| 2.2 Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF 10 Bohmte) | 60,00 Euro |
| 2.3 Einsatzleitwagen (ELW Bohmte) | 50,00 Euro |
| 2.4 Gerätewagen (GW Bohmte) | 50,00 Euro |

| | | |
|------|---|------------|
| 2.5 | Mannschaftstransportwagen (MTW Bohmte) | 40,00 Euro |
| 2.6 | Mannschaftstransportwagen (MTW Hunteburg) | 40,00 Euro |
| 2.7 | Löschfahrzeug (LF8 Hunteburg) | 60,00 Euro |
| 2.8 | Tanklöschfahrzeug (TLF 20/25 Hunteburg) | 70,00 Euro |
| 2.9 | Tanklöschfahrzeug (StLF 10/20 Herringhausen) | 70,00 Euro |
| 2.10 | Löschfahrzeug (LF 8 Herringhausen) | 60,00 Euro |
| 2.11 | Mannschaftstransportwagen (MTW Herringhausen) | 40,00 Euro |
| 2.12 | Anhänger (Herringhausen) | 30,00 Euro |
| 2.13 | Rettungsboot (Herringhausen) | 50,00 Euro |

3. Verbrauchsmaterialien

Verbrauchsmaterial aller Art und Ersatzfüllungen und -teile werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet. Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

4. Verdienstaufschlag

Tatsächlich aufgrund des Einsatzes zu zahlender Verdienstaufschlag sind von der bzw. von dem Gebührenpflichtigen zu erstatten.

5. Unfugalarm je halbe Std.
800,00 Euro

6. Fehl- und Falschalarm einer Brandmeldeanlage
Pauschalgebühr pro Fehl- oder Falschalarm 440,00 Euro

7. Brandsicherheitswache

Tatsächlicher Zeitaufwand des eingesetzten Personals nach Ziffer 1 und tatsächlicher Zeitaufwand der eingesetzten Fahrzeuge gemäß Ziffer 2. Wenn Fahrzeuge während der Brandsicherheitswache nicht eingesetzt werden, sind diese gebührenfrei.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bohmte, den 15. Dezember 2023

Gemeinde Bohmte
Der Bürgermeister
Markus Kleinkauertz

